

Checkliste Steuerbilanz 2011

Für die Ermittlung der Steuerrückstellung 2011 bzw. Erstellung der Körperschaft- bzw. Einkommensteuererklärung 2011 bei betrieblichen Einkünften haben wir wie alljährlich eine Liste mit den wichtigsten Positionen für Steuerbilanz und Mehr-Weniger-Rechnung zusammengestellt:

Anlagevermögen & Umlaufvermögen	
<input type="checkbox"/>	Gebäudeabschreibung 3% für Gebäude, die unmittelbar der Betriebsausübung eines Gewerbetreibenden dienen. 2% bei anderen Betriebsgebäuden. Ausnahme: Nachweis kürzere Nutzungsdauer durch Gutachten.
<input type="checkbox"/>	PKW und Kombi Nutzungsdauer 8 Jahre; bei Leasing steuerlicher Aktivposten, wenn die in der Leasingrate enthaltene AfA-Tangente höher ist als die AfA auf 8 Jahre; Angemessenheitsgrenze beträgt EUR 40.000,- (gilt bei Anschaffung und Leasing ab 1.1.2005); wertabhängige Kosten sind bei Überschreitung ebenfalls zu kürzen.
<input type="checkbox"/>	Firmenwert Nutzungsdauer: 15 Jahre; Voraussetzung für Abschreibung: im Rahmen eines Asset Deal entgeltlich erworbener Firmenwert bei Gewerbetreibenden. Unternehmensgruppe: Firmenwertabschreibung oder -zuschreibung über 15 Jahre bei Anschaffung einer unmittelbaren fremdbezogenen Beteiligung an einer betriebsführenden unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft nach dem 31.12.2004 ab Zugehörigkeit zur Unternehmensgruppe (Deckelung mit 50% der Anschaffungskosten), Nachversteuerungsbestimmung bei Umgründungen.
<input type="checkbox"/>	Geringwertige Wirtschaftsgüter Sofortabsetzung bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis EUR 400,-.
<input type="checkbox"/>	Herstellungskosten von Anlage- und Umlaufvermögen Ansatz angemessener Teile (variabel und fix) der Material- und Fertigungsgemeinkosten lt. EStR; bei langfristiger Fertigung (>12 Monate) dürfen lt. EStR keine angemessenen Teile der Verwaltungs- und Vertriebskosten angesetzt werden (gilt für ab 2005 begonnene Herstellungsvorgänge).
<input type="checkbox"/>	Forderungsbewertung Pauschalwertberichtigung nicht zulässig; Abzinsung von unverzinslichen Forderungen aus Warenlieferungen ab einer Laufzeit von 3 Monaten, soweit kein Vorteilsausgleich (bei Darlehensforderungen ab einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr).
<input type="checkbox"/>	Von Körperschaften gehaltene nationale Beteiligungen Befreiung für laufende Gewinnanteile jeder Art; Veräußerungs- u. Liquidationsgewinne sind steuerpflichtig.
<input type="checkbox"/>	EU/EWR-Portfoliobeteiligungen Befreiung für laufende Gewinnanteile jeder Art von EU Körperschaften lt Anlage 2 zum EStG oder vergleichbare Körperschaft iSd § 7 Abs 3 KStG aus Drittland mit umfassender Amtshilfe. Keine Befreiung (Wechsel zur Anrechnungsmethode) wenn insbesondere ausländischer Körperschaftsteuersatz niedriger als 15% (ausländische Ertragsteuern anrechenbar, Anrechnungsvortrag möglich). Veräußerungs- und Liquidationsgewinne sind stets steuerpflichtig.
<input type="checkbox"/>	Internationale Schachtelbeteiligungen <ul style="list-style-type: none"> ▶ Definition <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung an vergleichbarer ausländischer Körperschaft iSd § 7 Abs 3 KStG in Form von Kapitalanteilen, - Beteiligungsausmaß min. 10%, - Beteiligungsdauer min. 1 Jahr. ▶ Befreiung für laufende Gewinnanteile jeder Art (unabhängig von Optionsausübung). ▶ Behandlung der Substanz <ul style="list-style-type: none"> a) Gewinne, Verluste und sonstige Wertänderungen bleiben außer Ansatz (Ausnahme: Liquidation oder Insolvenz) ODER b) Gewinne, Verluste und sonstige Wertänderungen sind steuerwirksam (Optionsausübung erforderlich). ▶ Missbrauchsvorschrift: Passiveinkünfte und Niedrigbesteuerung; laufende Gewinnanteile und Substanzgewinne steuerpflichtig; ausländische Ertragsteuern anrechenbar, Anrechnungsvortrag möglich.
<input type="checkbox"/>	Hybridkapital Gewinnanteile aus hybriden Finanzinstrumenten fallen nicht unter die Beteiligungsertragsbefreiung, wenn die Zahlungen im Ausland steuerlich abzugsfähig sind.
<input type="checkbox"/>	Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverluste aus Beteiligungen iSd § 10 KStG Sind auf 7 Jahre zu verteilen (nicht steuerwirksam sofern ausschüttungsbedingt sowie betreffend Gruppenmitglieder und nicht optierten internationalen Schachtelbeteiligungen).

Rückstellungen & Verbindlichkeiten	
<input type="checkbox"/>	Rückstellungen allgemein Ansatz nur mit 80% des Teilwertes. Beschränkung gilt nicht für Rückstellungen mit Laufzeit unter 12 Monaten sowie Sozialkapitalrückstellungen. Nicht zulässig sind Pauschal- und Aufwandsrückstellungen.
<input type="checkbox"/>	Abfertigungsrückstellung 45% der fiktiven Ansprüche (60% für Arbeitnehmer ab 50 Jahren). Wenn bis 2003 steuerneutrale Übertragung der steuerlichen Abfertigungsrückstellung auf versteuerte Rücklage vorgenommen wurde: keine Rückstellungsdotierung sowie Abfertigungszahlungen und Übertragungen an MVK auf 5 Jahre verteilt abzugsfähig. Rückstellungsbildung beschränkt sich auf Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis vor 1.1.2003 begonnen hat. Vorstandsabfertigungen: ab 2004 wie für Dienstnehmer.
<input type="checkbox"/>	Pensionsrückstellung Versicherungsmathematische Berechnung, Gegenwartswertverfahren, Rechenzinssatz 6%.
<input type="checkbox"/>	Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung 50% der Rückstellung per Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres; ansonsten Strafzuschlag von 30% der Unterdeckung; Übergangsregelung für Pensionszusagen vor dem 1.1.1990 (47,5%).
<input type="checkbox"/>	Jubiläumsgeldrückstellung Versicherungs- oder finanzmathematische Berechnung; Gegenwartswertverfahren; Rechnungszinsfuß 6%; Fluktuationsabschlag 25% oder nachgewiesener Satz (Maßgeblichkeit der UGB-Bilanz); vereinfachte Berechnung: Ableitung des Gegenwartswertverfahren aus dem Teilwertverfahren mit Abschlag von 10%; Absetzung des 13. Fünfzehntels des steuerunwirksamen Sockelbetrags zum 1.1.1999; gilt nur für Dienst- und nicht für Firmenjubiläum.
<input type="checkbox"/>	Verbindlichkeiten Auf die Laufzeit der Verbindlichkeit zu verteilen sind: Unterschiedsbeträge zwischen dem Rückzahlungsbetrag und der aufgenommenen Betrag (Disagio) sowie unmittelbar mit der Verbindlichkeit zusammenhängende Geldbeschaffungskosten (Freigrenze EUR 900,- für Geldbeschaffungskosten, wenn kein Disagio anfällt).

Steuerliche Begünstigungen

<input type="checkbox"/>	Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung iHv 10% nach dem „Frascati-Manual“ (ausgenommen Vertriebskosten, steuerfreie Zuwendungen und Auslandsforschung). Die Forschungsprämie stellt eine steuerfreie Betriebseinnahme dar (keine Aufwandskürzung).
<input type="checkbox"/>	Prämie für Auftragsforschung iHv 10% für in Auftrag gegebene Forschung (max. von EUR 100.000,- p.a.); inländischer Auftraggeber erforderlich; Auftragnehmer muss seinen Sitz in einem EU- bzw. EWR-Staat haben und darf nicht unter beherrschendem Einfluss des Auftraggebers stehen bzw. Mitglied einer Unternehmensgruppe sein, der auch der Auftraggeber angehört. Auftraggeber muss ein inländischer Betrieb oder eine inländische Betriebsstätte sein und bis zum Ende seines Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer das Ausmaß der Inanspruchnahme mitteilen. Die Forschungsprämie stellt eine steuerfreie Betriebseinnahme dar (keine Aufwandskürzung).
<input type="checkbox"/>	Externer Bildungsfreibetrag 20% der unmittelbaren Aufwendungen, die dem Arbeitgeber von einer fremden Aus- und Fortbildungseinrichtung verrechnet werden; eigenständiger Bildungswert und Unmittelbarkeit der Aufwendungen erforderlich; nur für Aufwendungen, für die kein interner Bildungsfreibetrag geltend gemacht wird; Nachversteuerungsbestimmung. Alternativ:
<input type="checkbox"/>	Bildungsprämie 6%; Prämie ist nicht steuerpflichtig (keine Aufwandskürzung); bei Körperschaften ist die Prämie vorteilhafter.
<input type="checkbox"/>	Interner Bildungsfreibetrag 20% der unmittelbaren Aufwendungen für Arbeitnehmer (inkl. Konzernunternehmen) in innerbetrieblichen Aus- u. Fortbildungseinrichtungen (Einrichtung muss einem Teilbetrieb vergleichbar sein); je Aus- und Fortbildungsmaßnahme max. EUR 2.000,- pro Kalendertag; Nachversteuerungsbestimmung.
<input type="checkbox"/>	Lehrlingsausbildungsprämie EUR 1.000,- pro Lehrling für jedes Wirtschaftsjahr, in dem das Lehrverhältnis aufrecht ist; Prämie ist nicht steuerpflichtig (keine Aufwandskürzung); gilt nur mehr für Lehrverhältnisse, welche bis 27.6.2008 begonnen haben.
<input type="checkbox"/>	Arbeitsmarktpolitische Zuschüsse und Beihilfen Steuerfrei (keine Aufwandskürzung); zB Basisförderung für Lehrverhältnisse (ersetzt Lehrlingsausbildungsprämie), Blum-Bonus II (ersetzt Blum-Prämie), Eingliederungsbeihilfe, Altersteilzeitgeld, Prämie gem BEinstG, Kombilohnbeihilfe etc.
<input type="checkbox"/>	Übertragung stiller Reserven (seit 2005 nur für natürliche Personen) Behaltfrist für das ausgeschiedene Wirtschaftsgut 7 Jahre bzw. 15 Jahre bei bestimmten Grundstücken und Gebäuden; Beachtung der „Übertragungsschienen“; Übertragungsrücklage: Übertragungsfrist 12 Monate bzw. 24 Monate in bestimmten Sonderfällen.
<input type="checkbox"/>	Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag/investitionsbedingter Gewinnfreibetrag) Für natürliche Personen (Einzel- und Mitunternehmer) mit betrieblichen Einkünften; max. 13% des laufenden Gewinns bzw. max. EUR 100.000,- p.a. je Steuerpflichtigen; Grundfreibetrag: für Gewinne bis EUR 30.000,-; keine Investitionen erforderlich. Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag: für Gewinne über EUR 30.000,-; muss durch Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter (ungebrauchte, abnutzbare, körperliche Anlagegüter mit einer Nutzungsdauer von min. 4 Jahren; ausgenommen PKW, GWG etc.) oder bestimmte Wertpapiere (min. 4 Jahre Widmung zum Anlagevermögen) gedeckt sein; Nachversteuerungsbestimmung.
<input type="checkbox"/>	Gruppenbesteuerung Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Beteiligung von mehr als 50% am Nennkapital und Stimmrechten während des gesamten Wirtschaftsjahres, wobei auch mittelbare Beteiligung genügt (Beteiligungsgemeinschaft möglich: Hauptbeteiligter min. 40% und Minderbeteiligter min. 15%); Unterfertigung eines Gruppenantrags vor Ende des Wirtschaftsjahres der jeweiligen Körperschaft, ▶ Unterfertigung eines Gruppenantrags vor Ende des Wirtschaftsjahres der jeweiligen Körperschaft, ▶ Vereinbarung über Steuerausgleich, ▶ Mindestdauer von drei vollen Wirtschaftsjahren. Zurechnung des (steuerlichen) Ergebnisses der inländischen Gruppenmitglieder - unabhängig vom Beteiligungsausmaß - zu 100% zum Gruppenträger (Verluste ausländischer Gruppenmitglieder im Ausmaß aller unmittelbaren Beteiligungen; Umrechnung auf österreichisches Steuerrecht; umfassende Nachversteuerungsbestimmung).

Steuerliche Abzugsbeschränkungen

<input type="checkbox"/>	Bewirtungsaufwendungen Bei Nachweis von Werbung und überwiegender betrieblicher Veranlassung zu 50% abzugsfähig.
<input type="checkbox"/>	Spenden abzugsfähig bis jeweils max. 10% des Vorjahresgewinnes in folgenden Bereichen (Spendenliste des BMF): <ul style="list-style-type: none"> ▶ Forschung, Erwachsenenbildung, Behindertensport, bestimmte Institutionen ▶ Mildtätigkeit, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe (gilt auch für Sammelvereine)
<input type="checkbox"/>	Spenden in Katastrophenfällen Abzugsfähig, soweit sie der Werbung dienen.
<input type="checkbox"/>	Vergütung für Aufsichts- und Verwaltungsrat Bei Aufsichtsräten zu 50%, bei Verwaltungsräten zu 25% nicht abzugsfähig.
<input type="checkbox"/>	Strafen Abzugsverbot für sämtliche Strafen (ab 2.8.2011). Gilt zB für Strafen und Geldbußen von Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Organen der Europäischen Union.
<input type="checkbox"/>	Empfängerbenennung Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug; bei fehlender Empfängerbenennung zusätzlicher Zuschlag iHv 25% zur Körperschaftsteuer; Zuschlag fällt auch in Verlustjahren neben der Mindestkörperschaftsteuer an.
<input type="checkbox"/>	Fremdfinanzierungszinsen iZm Beteiligungen gem § 10 KStG sind grundsätzlich abzugsfähig. Ausnahme: Wenn die Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar von einem konzernzugehörigen Unternehmen bzw. von einem einen beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafter erworben wurden (gilt auch für Kapitalerhöhungen und Zuschüsse iZm Beteiligungserwerben).
<input type="checkbox"/>	Steuern vom Einkommen Nicht abzugsfähig bzw. nicht steuerpflichtig, gilt auch für Nebenansprüche (zB Anspruchszinsen).
<input type="checkbox"/>	Abzugsfähigkeit von Verlusten Beschränkung der Verwertungsmöglichkeit von Verlustvorträgen aus Jahren ab 1991 und Wartetastenverlusten mit <ul style="list-style-type: none"> ▶ 75% der positiven Einkünfte (Verrechnungsgrenze), ▶ 75% des Gesamtbetrages der Einkünfte (Vortragsgrenze). Ausnahme von 75%-Grenze: Veräußerungs-, Aufgabe-, Liquidationsverluste etc. Sonderregelung für Gruppenbesteuerung.